

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 2. August 1893.

1893.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9626 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Dören, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Kastellaun, Koblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Köln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Uerdingen, Velbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9627 das Gesetz wegen Aufhebung directer Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893; unter

Nr. 9628 das Ergänzungsteuergesetz. Vom 14. Juli 1893; und unter

Nr. 9629 das Communalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2117 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 23. Juli 1893; unter

Nr. 2118 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 23. Juli 1893; und unter

Nr. 2119 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 23. Juli 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Nachtrag

zu dem Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung vom 12. December 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 11 und 12 d des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung 1848 Seite 54), sowie des § 19 des Statuts für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung vom 12. December 1866 (Gesetzsammlung 1867 Seite 175) zur Abänderung dieses Statuts nach Anhörung des Deichamtes und der sonst Betheiligten, was folgt:

§ 1. Der Deichverband der Marienwerderschen Niederung ist verpflichtet, den unterhalb Rothebude beginnenden jetzigen Ziegellacker Flügeldeich, unter Ver-

längerung desselben bis an die Johannisdorfer Deichecke, nach dem Projecte des Königlichen Wasserbauinspectors Schulz vom 16. März 1889 mit der Maßgabe, daß der untere Deichanschluß bei Johannisdorf in der von der Königlichen Strombauverwaltung vorgeschlagenen, in das Project mit blauer Farbe eingezeichneten flachen Kurve erfolgt, als Hauptstromdeich normalmäßig auszubauen und zu unterhalten. Die Ausführung des im unteren Theile des Deiches anzulegenden Sieles ist durch den Deichverband nach den Vorschlägen der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in dem technischen Gutachten vom 5. April 1891 zu bewirken.

Der bisherige Stromdeich von Rothebude bis Johannisdorf wird in Schlaf gelegt.

§ 2. Die durch den normalmäßigen Ausbau und die Verlängerung des Ziegellacker Flügeldeiches in vollen Deichschutz kommenden Grundstücke werden dem Deichverbande der Marienwerderschen Niederung einverleibt und den Bestimmungen des Statuts vom 12. December 1866, sowie dieses Nachtrages unterworfen.

§ 3. Die neueingedeichten Grundstücke erhalten keinen besondern Deichamtsrepräsentanten. Dieselben werden vielmehr, ihrer kommunalen Zugehörigkeit nach, den bereits bestehenden Wahlbezirken angeschlossen (§ 14 des Deichstatuts vom 12. December 1866.)

§ 4. Zu den Kosten der im § 1 beschriebenen Anlagen wird von Seiten des Staates ein einmaliger Beitrag von 150 000 Mk., in Worten: „Einhundert-fünfzigtausend Mark“ gewährt.

Im Uebrigen geschieht die Ausführung auf Kosten des Deichverbandes mit der Maßgabe, daß die Besitzer des in Deichschutz kommenden Gebietes 80 000 Mk., in Worten: „Achtzigtausend Mark“, als Präzipualleistung übernehmen. Nach Vollendung der Eindeichung gehen die Rechte und Pflichten des alten Deichverbandes, letztere einschließlic der für den Bau der im § 1 beschriebenen Anlagen gemachten Aufwendungen, antheilig auch auf die Besitzer der neueingedeichten Ländereien über.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die neuen Deichgenossen zu den sämtlichen Deichlasten des alten Deichverbandes beizutragen.

Außerdem haben dieselben den von ihnen bezwilligten Präzipualbeitrag von 80 000 Mark allein zu verzinsen und zu amortisiren.

Die für die Ausführung der im § 1 beschrieb-

nen Anlagen erforderlichen Kosten werden, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von 150 000 Mark gedeckt sind, von dem gesammten Deichverbande mit Einschluß der neu einzubeziehenden Genossen gemeinschaftlich im Wege der Anleihe beschafft.

§ 5. Die nach § 4 von den neuen Deichgenossen aufzubringenden Beiträge werden auf Grund eines gemäß §§ 9 und 10 des Deichstatuts vom 12. December 1866 aufzustellenden und festzusetzenden Katasters vertheilt und erhoben.

§ 6. Bezüglich der Entwässerung des neuen Polders gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Deichverband übernimmt die Unterhaltung des neuen Deichseiles (§ 1) und die Herstellung und Unterhaltung der Vorfluth zwischen dem Seile und dem offenen Strome;
2. Die Binnenentwässerung ist Sache der Polder-Interessenten dergestalt, daß die Herstellung und Unterhaltung eines ausreichenden Hauptvorfluthgrabens von der Gesamtheit derselben, nach Maßgabe der von jedem Einzelnen zu entrichtenden Deichkastenbeiträge, hingegen die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Seiten- und Schützgräben von den betheiligten Anliegern zu bewirken ist.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben, Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 21. Juni 1893.

gez. Wilhelm R.  
(L. S.)

gegengez. von Schelling. Miquel. von Heyden.

**2) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupt Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahnen von Marienburg nach Hohenstein, von Miswalde nach Elbing und von Miswalde nach Maldeuten von der Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen Strecken ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngbietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der Vorschriften des § 44 zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

**3) Bekanntmachung.**

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 27. November d. J. und die folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. October d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuchs sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juli 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Schneider.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.**

**4) Bekanntmachung.**

Auf dem Weichselstrom bei Dirschau wird in der Zeit vom 7. bis 20. August d. J. eine Pontonier-Übung durch das Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1. abgehalten werden.

Die Schifffahrttreibenden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in der Woche vom 7. bis 12. August der Strom gleichzeitig an 2 Stellen nur etwa bis zur Mitte durch Einbau von Brückentheilen in Anspruch genommen werden wird. In der Woche vom 14. bis 19. August werden alle Brücken über die Weichsel geschlagen werden, durch die indessen täglich nur 2 Mal und zwar in den Vormittagsstunden etwa 1/2 Stunde lang der Strom gesperrt sein wird.

Um zu Thal treibende Schiffe und Flöße oberhalb der Brücke rechtzeitig zum Halten zu bringen, werden bei Beginn jedes Brückenschlages Wachboote auf 1,5 bis 2 km Entfernung nach oben entsendet werden, deren Weisungen zum Halten unbedingt Folge zu geben ist, da anderenfalls die Weiterfahrenden für allen Schaden haftbar wären, der aus einem Zusammenstoße mit der Pontonbrücke entstände.

Danzig, den 27. Juli 1893.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Busch.

5) Die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken kann landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen fortan gestattet werden:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeug-

nissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalment der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschächtung in einem Schlachthause.

3. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. März d. Js. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Bezügliche Anträge sind durch Vermittelung des betreffenden Landraths bei mir anzubringen.  
Marienwerder, den 27. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**6) Polizeiliche Anordnung.**

Die polizeiliche Anordnung vom 18. August v. J., betreffend das Verbot der Viehmärkte u. s. w. wegen herrschender Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auch für den Kreis Thorn und somit vollständig außer Kraft gesetzt.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Durch Bundesrathsbeschuß vom 17. Mai d. J. ist bestimmt worden, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäufer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werde. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß alle Anordnungen, welche diesem Bundesrathsbeschlusse entgegen stehen, außer Kraft treten.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Polizei-Verordnung**

betreffend das Tödten der Schlachtthiere.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt;

§ 1. Jedes Schlachtthier ist vor der Blutentleerung durch Stirnschlag zu betäuben.

Für öffentliche Schlachthäuser kann nach Anordnung des Regierungs-Präsidenten das Schächten nach

jüdischem Ritus ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

§ 2. Die Betäubung und Blutentleerung hat stets unmittelbar nach Beendigung der zur Tödtung der Thiere nothwendigen Vorbereitungen zu erfolgen bei Schafen, Ziegen und Kälbern auf dem Schragen, bei Pferden, Rindvieh und Schweinen nur, nachdem sie genügend befestigt sind.

§ 3. Der § 1 findet nicht Anwendung bei Thieren, welche in Folge von plötzlicher Erkrankung oder von Unglücksfällen nothgeschlachtet werden müssen, sofern sich die Betäubung nicht zweckmäßig ausführen läßt.

§ 4. Nur des Schlachtens kundige Personen dürfen die Betäubung und, abgesehen von den in § 3 genannten Fällen, die Tödtung vornehmen.

§ 5. Das gewerbsmäßige Schlachten hat in geschlossenen Räumen zu geschehen. Zugelassen sind nur Personen, welche berufsmäßig dabei zu thun haben.

§ 6. Bevor der Tod nicht vollständig eingetreten ist, muß jede Behandlung des Thieres, welche denselben Qual zu bereiten geeignet ist; insbesondere das Aufhängen der Schafe und Kälber und das Brühen der Schweine, unterbleiben.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1893 in Kraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle in Flatow mit einem jährlichen, nicht pensionsfähigen Gehalte von 900 Mark soll besetzt werden.

Bewerber, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben, wollen mir ihre Meldung nebst der Approbation, dem Physikatszeugniß, dem Lebenslauf und etwaigen sonstigen Zeugnissen bis zum 31. August d. Js. einreichen.

Marienwerder, den 31. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der ortsübliche Tagelohn für die Stadt Freystadt im Kreise Rosenberg, ist in Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 1. October v. J. in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 folgendermaßen festgesetzt worden:

1. für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1,20 Mk.
2. für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 0,75 Mk.
3. für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahre) auf 0,60 Mk.
4. für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre) auf 0,60 Mk.

Marienwerder, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

II)

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckchriften.

Zfd. Nr. d. Verzeich.	Zfd. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckchrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1	88	„Autonomie“, Nummern 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204 und 206.	§§ 80, 82, 85, 95, 110, 111, 130 Str.-G.-B., §§ 94, 98 Str.-Pr.-D. §§ 20, 21 R.-Presßgef.	Amtsgericht in Duisburg. — 11. 2. 93. —
2	89	„Anarchistisch-kommunistische Bibliothek“, Hefte 5, 8 und 9.	dto.	dto.
3	90	Ausruf an die Bergarbeiter mit der Ueberschrift: „Glück auf! zum Kampf für Brot und Freiheit!“	dto.	dto.
4	91	Die Bibel in der Westentasche, Verlag von D. Harnisch-Berlin.	§ 166 Str.-G.-B.	Landgericht in Dresden. — 5. Strafkammer. — 4. 5. 93. —
5	92	Gespräche zwischen einem Landmann und einem Socialdemokraten von Hans Ehrlich-Hamburg, Verlag von Rudolf Veinweber 1892.	?	Landgericht in Göttingen. — 1. Strafkammer. — 23. 2. 93. —
6	93	„Gazeta Robotnicza“ Nr. 2, vom 14. 1. 93.	§§ 185 ff. Str.-G.-B.	Landgericht in Berlin. — 2. Strafkammer. — 18. 5. 93. —
7	94	„Gazeta Robotnicza“ Nr. 50, vom 12. 12. 91.	dto.	Landgericht in Berlin. — 7. Strafkammer. — 10. 5. 93.
8	95	„Kto z czegozyjl,“ in der Beschränkung auf den Abschnitt VII, Seite 32—42.	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
9	96	Das „Lied vom Brode“, (poln. Lied.)	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
10	97	Neujahrsgruß der Anarchisten Deutschlands.	§§ 80, 82, 85, 95, 110, 111, 130 Str.-G.-B., §§ 94, 98, Str.-Pr.-D. §§ 20, 21 R.-Presßgef.	Amtsgericht in Duisburg. — 11. 2. 93. —
11	98	Die rothe Standarte (Czerwony Standar.)	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht in Beuthen D./S. — 1. Strafkammer. — 28. 3. 93. —
12	99	„Sozialist“ Nr. 25 und 26, vom 19. bezw. 26. 6. 92.	dto.	Landgericht I in Berlin. — 7. Strafkammer. — 20. 12. 92. —
13	100	Socialdemokratisches Liederbuch (Max Regels) J. H. W. Dietz-Stuttgart, 1891. 3. Auflage. Nur die Lieder: „Fahnenlied“, S. 8/9, „Der letzte Krieg“, S. 21/22, „Arbeiterbundeslied“, S. 26, 27.	dto.	Landgericht in Erfurt. — 1. Strafkammer. — 13. 3. 93. —
14	101	Socialdemokratisches Liederbuch (Max Regels) J. H. W. Dietz-Stuttgart, 1891 bezw. 1893. 4. und 5. Auflage. Wegen der Lieder: „Arbeiterbundeslied“, S. 6/7 beider Auflagen, „Der letzte Krieg“, Seite 21/22 der 4. Auflage, „Arbeiterbundeslied“, S. 26, 27 der 4. Auflage, „Volksgefang“, S. 47/48 beider Auflagen.	dto.	Amtsgericht XVIII. in Königsberg i. Pr. — 4. 5. 93. —

Vfb. Nr. d.ief. Verzeich.	Vfb. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschriften.	Verlegtes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bzw. bestätigt ist.
15	102	„Vorwärts“ Nr. 172 vom 26. 7. 92. „ 159 „ 10. 7. 92. „ 226 „ 27. 9. 92. „ 232 „ 4. 10. 92. „ 194 „ 20. 8. 92.	§ 185 ff. Str.-G.-B.	Landgericht I in Berlin. — 2. Strafkammer. — 7. 1. 93. —

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattbekanntmachung vom 20. October v. Js. (Amtsbl. Seite 312) publicirten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
 Marienwerder, den 22. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**12) Bekanntmachung**

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. October 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . bis . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. October 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszusetzen und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Äußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. D.

(vergl. Ziffer II. 8 der Bekanntmachung vom 24. December 1891, Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Sieffert.

B. 5642. M. f. S./I. A. 6029. M. d. J.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**13)** Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Mai d. Js. den Superintendenten-Verweser, Pfarrer Syring in Flatow, zum Superintendenten der Diözese Flatow zu ernennen geruht.

Marienwerder, den 19. Juli 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**14) Bekanntmachung.**

Am 7. August tritt in Blondzmin eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Lütanno durch eine täglich verkehrende Botenpost ohne Beschränkung erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Brunstplatz, Fo. R., Carlshorst, Kol., Curland, Kol., Hintersee, Kol., Jeziorken, D.

Danzig, den 25. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**15) Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß die zur Zusammenfügung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firmen, und zwar:

1. C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlesischen Straße Nr. 16, 19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde und
2. Hugo Blank ihren Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hoherlehme, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

Danzig, den 25. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

**16) Bekanntmachung.**

Am 1. August 1893 wird der auf der Strecke Königsberg = Tilsit gelegene Personen = Haltepunkt Alt Sternberg im diesseitigen Binnenverkehr für den Wagenladungs-güter-Verkehr eröffnet.

Dromberg, den 22. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**17) Bekanntmachung.**

Kündigung von Kreisankleihscheinen.

Von den zu Zwecken der Chauffee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 15. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

Emission VIII.

Littr. A. Nr. 3	über 3000	Mark
"   A. Nr. 4	"   3000	"
"   A. Nr. 25	"   3000	"
"   A. Nr. 33	"   3000	"
"   A. Nr. 35	"   3000	"
"   B. Nr. 31	"   2000	"
"   D. Nr. 1	"   200	"
"   D. Nr. 55	"   200	"

Emission IX.

Littr. C. Nr. 73 über 500 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Santer Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumarkt, den 25. Februar 1893.

Der Kreisauschuß des Kreises Löbau.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Am Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Arnold Leenen, (Lehnen) Bäcker, geboren am 16. September 1867 zu Walbeck, Kreis Geldern, Preußen, ortsangehörig zu Venlo, Niederlande, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. No-

vember 1890), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 17. Juni d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anna Schmittek, ledige Dienstmagd, geboren am 4. März 1868 zu Tramsles, Bezirk Neubaus, Böhmen, ortsangehörig zu Humpolez, Bezirk Deutsch-Brod, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neuburg, vom 2. Juni d. J.
2. Rudolf Schwarz, Gärtler, geboren am 31. December 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Schöenthal, Bezirk Plan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Mähldorf, vom 18. Mai d. J.
3. Benzel Tollar, Bäcker, geboren am 25. Mai 1868 zu Bukowa, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mähldorf, vom 18. Mai d. J.
4. Friedrich Triebrsky, Schuhmacher, geboren am 11. Januar 1876 zu Prag, ortsangehörig zu Renczow, Bezirk Schlan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 30. Mai d. Js.
5. Wilhelm Vingerhut, Korb- und Schirmflicker, geboren am 25. März 1863 zu Berviers, Belgien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg, vom 20. Mai d. J.
6. Karl Wunderlich, Zimmermann, geboren am 22. September 1846 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 16. Mai d. Js.
7. Karl Augustin Andreux, Fabrikarbeiter und Weber, geboren am 23. März 1862 zu St. Amé, Bezirk Nemiremont, Departement des Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 13. Juni d. J.
8. Rudolf Dörre, Sattler, geboren am 24. August 1856 zu Dresden, ortsangehörig zu Grischnik, Bezirk Tetschen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich sächsischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 20. Juni d. J.
9. Franz Duval, Tagner, geboren am 20. Mai 1864 zu Birton, Bezirk Arlon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. Juni d. J.
10. Michaly Horniak, Dienstknecht, geboren im Jahre 1866 zu Lelesz, Bezirk Bodrogköz, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 6. Juni d. J.
11. Franz Graby, Kürschnergehilfe, geboren am 28. Januar 1853 zu Schüttenhofen, Böhmen, öster-

- reichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 7. Juni d. J.
12. Jakob Kolleroß, Arbeiter, geboren am 25. Juli 1855 zu Odenburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Geseu, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 16. Juni d. J.
13. Anton Martjak, Drahtbinder, 20 Jahre alt, geboren zu Reszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 25. Mai d. J.
14. Karl Nielaender, Kaufmann, geboren am 3. Juni 1851 zu Bernau bei Neval, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 2. Juni d. J.
15. Karl Paída (Pajda), Bäckergefelle, geboren am 24. Januar 1864 zu Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Dppeln, vom 26. Mai d. J.
16. Johann Paulitsch, Schneidergehilfe, geboren am 16. December 1865 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinaiegl, Bezirk Leibnitz ebendasselbst, wegen Landstreichens und verbotenen Waffentragens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 7. Juni d. J.
17. Johann Pelzel, Kellner, geboren am 4. November 1873 zu Graz, Steiermark ortsangehörig zu Kerschbach, Bezirk Luttenberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 10. Juni d. J.
18. Jakobus Heinrich Pompe, Schlosser, geboren am 8. August 1856 zu Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettens, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 16. Juni d. J.
19. Georg Reidl, Metzger, geboren am 12. December 1873 zu Uttendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Burgkirchen, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 19. Mai d. J.
20. Julius Schiller, Arbeiter, geboren am 4. Januar 1864 zu Hohenplog, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Magdeburg, vom 13. Juni d. J.
21. Moritz Zumann, Lackirer, 23 Jahre alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 19. Juni d. J.

22. Felician Aubry, Erdarbeiter, geboren am 14. December 1856 zu La Lanterne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 28. Juni d. J.
23. Franz Nicolas, Knecht, geboren am 19. August 1867 zu Flavigny, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 30. Juni d. J.
24. Josef Tauchmann, Eisenbahnarbeiter, geboren am 5. April 1858 zu Lauterwasser, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neustadt a. S., vom 2. Juni d. J.
25. Marie Melanie Trouer, Dienstmagd, geboren am 24. März 1858 zu Moyemontier, Departement des Vosges, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Ausschiden ihrer Kinder zum Betteln, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 30. Juni d. J.
- Der im Central-Blatt für 1892 Seite 36 Ziffer 1 unter dem Namen Malquist aufgeführte schwedische Staatsangehörige heißt mit richtigem Namen Erich Svenson.

19)

### Personal-Chronik.

Der Lokalschulinstructor, Prediger Frey in Schwyz, ist vom 30. Juli cr. ab auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit in der Verwaltung der Lokalschulinstruction von dem Kreisshulinstructor Kießner und Treichel in Schwyz vertreten.

Im Kreise Graubenz ist der Gutsverwalter Elfert in Kl. Kunterstein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Kunterstein und der Gutsbesitzer Temme in Vorwerk Wangerau zum Stellvertreter desselben ernannt.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20)

### Bekanntmachung.

Die Stadtförsterstelle hieselbst wird durch Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. erledigt und soll mit einem forstverforgungsberechtigten Anwärter besetzt werden.

Das Gesamtmeinkommen der Stelle beträgt 856 Mk. Probendienzeit 6 Monate.

Forstverforgungsberechtigte Anwärter oder Reserve-Jäger der Klasse A (mit Einschluß von A 2) werden aufgefordert, unter Ueberreichung ihres Forstverforgungsscheins bezw. Militärpasses und ihrer Dienst- und Führungszeugnisse, sich binnen 8 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat um die Stelle zu bewerben.

Schlochau, den 22. Juli 1883.

Der Magistrat.

Klatt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 31.)

